

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00020

vom 9. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2019.00020

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00020 du 9 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2019.00020 del 9 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sind die Versicherer verpflichtet, in ihrem örtlichen Tätigkeitsbereich mit jeder in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Person, welche das 15., aber noch nicht das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, auf deren Antrag eine Taggeldversicherung abzuschliessen. Muss eine versicherte Person unfrei willig die Taggeldversicherung wechseln, darf ihn die neue Versicherung nicht mit neuen Vorbehalten belasten (Art. 70 KVG). Scheidet eine Person aus der Kollektivversicherung aus, weil sie nicht mehr zu dem im Vertrag umschriebenen Kreis der Versicherten zählt oder weil der Vertrag aufgelöst wird, hat sie das Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung; auch diesfalls dürfen keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden (Art. 71 Abs. 1 KVG). Der Versicherer hat dafür zu sorgen, dass die versicherte Person schriftlich über ihr Recht zum Übertritt in die Einzelversicherung aufgeklärt wird. Unterlässt er dies, so bleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung. Sie hat ihr Übertrittsrecht innert drei Monaten nach Erhalt der Mitteilung geltend zu machen (Art. 71 Abs. 2 KVG).

E. 1.2

Gemäss Art. 72 Abs. 2 KVG entsteht der Taggeldanspruch, wenn die versicherte Person mindestens zur Hälfte arbeitsunfähig im Sinne von Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist. Ist nichts anderes vereinbart, so entsteht der Anspruch am dritten Tag nach der Erkrankung. Der Leistungsbeginn kann gegen eine entsprechende Herabsetzung der Prämie aufgeschoben werden. Wird für den Anspruch auf Taggeld eine Wartefrist vereinbart, während welcher der Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist, so kann die Mindestbezugsdauer des Taggeldes um diese Frist verkürzt werden.

Das Taggeld ist für eine oder mehrere Erkrankungen während mindestens 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen zu leisten. Art. 67 ATSG ist nicht anwendbar (Art. 72 Abs.

E. 1.3

Am 30. Juli 2015 meldete sich der Versicherte bei der KSM zum Krankentaggeld bezug an (Urk. 6/4), worauf ihm diese am 17. August 2015 mitteilte, dass für sie kein Handlungsbedarf bestehe (Urk. 6/13). Am 20. August 2015 ersuchte der Versicherte erneut um Entgegennahme der Schadenmeldung und erbat eine Offerte für den Übertritt in die Einzelversicherung. Nachdem ihm gekündigt worden sei, seien ihm die Konditionen für die Einzelversicherung bekannt zu geben (Urk. 6/14). Die KSM hielt am 7. September 2015 betreffend ihre Leistungspflicht an ihrem Standpunkt fest und liess dem Versicherten ihre Offerte für den Übertritt in die Einzelversicherung zukommen (Urk. 6/16).

Am 8. September

2015 leitete der Versicherte gegen die KSM Betreuung ein. Gegen den Zahlungsbefehl in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord erhob die KSM gleichentags Rechtsvorschlag (Urk. 6/17) und reichte am 4. Dezember 2015 beim Friedensrichteramt gegen den Versicherten eine negative Feststellungsklage ein (Urk. 6/22). Am 28. Januar 2016 trafen die Parteien einen Vergleich, wonach die KSM auf die Einrede der Verjährung verzichtete und der Versicherte die Betreuung zurückzog und löschen liess (Urk. 6/25).

Am 5. September 2018 ersuchte der Versicherte die KSM um Verjährungsverzicht bis zum 6. September 2020 (Urk. 6/32), welchem Gesuch die KSM am 6. September 2018 nicht entsprach (Urk. 6/33). Am 12. September 2018 leitete der Versicherte gegen die KSM erneut die Betreuung ein. Gegen den Zahlungsbefehl Nr. ... des Betreibungsamtes Dielsdorf-Nord erhob die KSM gleichentags Rechtsvorschlag (Urk. 6/34). Mit Verfügung vom 10. Oktober 2018 stellte sie so dann fest, dass sie den in Betreuung gesetzten Betrag von Fr. 500'000.-- nicht schulde (Urk. 6/35). Die dagegen erhobene Einsprache des Versicherten vom 13. November 2018 (Urk. 6/38) wies sie mit Einspracheentscheid vom 7. Januar 2019 ab (Urk. 2 = Urk. 6/37).

E. 2

Gegen den Einspracheentscheid vom 7. Januar 2019 erhob der Versicherte am 6. Februar 2019 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, dieser sei aufzuheben und die grundsätzliche Leistungspflicht der KSM sei zu bejahen (S. 2 Ziff. 1). In prozessualer Hinsicht ersuchte er um unentgeltliche Rechtsvertretung (S. 2 Ziff. 2) sowie um vollständige Akteneinsicht und eine angemessene Nachfrist zur ergänzenden Begründung (S. 2 Ziff. 3). Mit Beschwerdeantwort vom 4. März

2019 (Urk. 5) stellte die KSM den Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten (S. 2 Ziff. 1), eventuell sei sie abzuweisen (S. 2 Ziff. 2).

Mit Verfügung vom 15. April 2019 (Urk. 11) holte das Gericht die Akten der Invalidenversicherung (Urk. 13/1-127) ein und teilte dem Beschwerdeführer am 26. April 2019 mit, dass es die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nicht als erforderlich erachte (Urk. 14 Ziff. 2). Am 16. Mai 2019 ersuchte der Beschwerdeführer um Fristerstreckung zur Einreichung der Replik (Urk. 15), welches Gesuch das Gericht unbeantwortet liess.

Mit Verfügung vom 12. März 2020 (Urk. 16) holte das Gericht die Akten der Arbeitslosenversicherung (Urk. 18/1-116) ein, forderte den Beschwerdeführer auf darzulegen, wann das Arbeitsverhältnis mit der Y. AG aufgelöst worden war, und bestellte ihm einen unentgeltlichen Rechtsvertreter (Urk. 16). Der Beschwerdeführer reichte am 6. Juni 2020 unter anderem das Kündigungsschreiben der Arbeitgeberin vom 22. Juni 2015 (Urk. 22/2) ein (Urk. 21). Hierzu nahm die Beschwerdegegnerin am 17. Juli 2020 Stellung (Urk. 25). Die Stellungnahme wurde dem Beschwerdeführer am 24. Juli 2020 zur Kenntnis gebracht (Urk. 27), worauf der Beschwerdeführer am 6. August 2020 mitteilte, er habe dazu keine Bemerkungen, und seine bereits dargelegten Standpunkte bekräftigte (Urk. 28). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

KVG).

Nach Art . 72 Abs. 4 KVG wird bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit ein entsprechend gekürztes Taggeld während der in Absatz 3 vorgesehenen Dauer geleistet. Der Versicherungsschutz für die restliche Arbeitsfähigkeit bleibt erhalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.